

RS UVS Oberösterreich 2004/09/08 VwSen-109941/2/Br/Da

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2004

Rechtssatz

Es ist nicht erkennbar, inwiefern sich durch das gänzliche Unterbleiben oder nur kurzfristige Anzeigen des Vorbeifahrens andere Fahrzeuglenker - welche hier unbestritten gestanden sind - auf diesen Vorgang hätten "rechtzeitig" einstellen können. Dem Gesetz kann im Gegensatz zur offenkundigen Auffassung des Meldungslegers nicht zugesonnen werden, dass sich das Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung auf einen bloßen Selbstzweck beschränken sollte, wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob ein kurzfristiges Blinken vom 40 m entfernt stehenden Meldungsleger nicht doch durch die beiden vor dem Berufungswerber befindlichen Fahrzeuge nicht sichtbar war und allenfalls übersehen wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at